

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom 9. November 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4588), sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 8.5.2021 V1) wird verordnet:

§ 1

Die Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2021 (GVBl. LSA S. 492), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Präambel

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen das Infektionsgeschehen reduziert, Infektionswege nachvollziehbar und die Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems gewährleistet werden. Weiterhin gilt es eigene Interessen zurückzustellen und freiwillig das Gemeinwohl zu stärken. Das bedeutet Verantwortung und Fürsorge für andere zu übernehmen. Im Interesse des Gemeinwohls ist eigenverantwortliches Handeln, das Egoismen und Partikularinteressen zurückstellt, unabdingbar. Zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems und zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere der vulnerablen Personengruppen, sind weiterhin besondere Schutzmaßnahmen notwendig. Die Landesregierung legt – neben der Impfquote und der Sieben-Tage-Inzidenz – ihren besonderen Fokus auf die Befastung des Gesundheitswesens, die anhand der Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, der Bettenbelegung in den Krankenhäusern und der ITS-Auslastung als weitere Indikatoren gemessen wird. Zukünftig soll die Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere des Mindestabstandes und des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung oder eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, neben dem Impfen und Testen eine Rückkehr zur Normalität ermöglichen. Es wird den unterschiedlichen Infektionsrisiken in geschlossenen Räumen und im Freien soweit wie möglich Rechnung getragen. Ziel muss es sein, landesweite Schließungen, Untersagungen oder Kontaktbeschränkungen zu vermeiden.“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „von mehr als elf Personen“ gestrichen.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „und Personenbegrenzung“ gestrichen und die Angabe „Satz 2 Nrn. 1 und 3“ durch die Angabe „Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.

cc) Dem Satz 5 wird nach dem Wort „werden“ folgender Halbsatz angefügt:

„; außerhalb von geschlossenen Räumen darf der Abstand nach Satz 2 Nr. 1 unterschritten werden, wenn ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen wird“.

b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt insbesondere für die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BANz AT 28.6.2021 V1), geändert durch Artikel I der Verordnung vom 6. September 2021 (BANz AT 9.9.2021 V1).“

3. In § 2a Abs. 2 Satz 4 werden nach der Angabe „§ 3 Abs. 4 und 5“ die Wörter „sowie Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienen“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Diese Verordnung gilt nicht für die Sitzungen des Landtages, seiner Ausschüsse und seiner Fraktionen. Der Landtag regelt die erforderlichen Schutz- und Hygienevorschriften in eigener Verantwortung.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Personen“ das Wort „nicht“ eingefügt und nach dem Wort „sind“ das Wort „nicht“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „Abweichend von Satz 1 sind private“ durch das Wort „Private“ ersetzt und nach dem Wort „Personen“ das Wort „sind“ eingefügt.

5. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „Von der Untersagung nach Satz 1 ausgenommen sind,“ werden durch die Wörter „Volksfeste sind als“ ersetzt.
- bb) Die Wörter „bei denen“ werden durch die Wörter „gestattet, wenn“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
6. In § 8 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „und während der Reise haben die Reisenden alle 72 Stunden“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Spezial- und Jahrmärkte“ durch die Wörter „Jahr- und Spezialmärkte, insbesondere Weihnachtsmärkte,“ ersetzt.
8. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „regelmäßig, mindestens zweimal pro Woche,“ durch das Wort „täglich“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „eine Mund-Nasen-Bedeckung“ durch die Wörter „ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 werden die Wörter „einer Mund-Nasen-Bedeckung“ durch die Wörter „eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes“ ersetzt.
- c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Zutritt zum Schulgelände ist Schülern zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 36 Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 1, und Personen, die in den Schul- oder Unterrichtsbetrieb eingebunden sind (Schulpersonal), nur gestattet, wenn sie sich
1. am ersten Unterrichtstag nach den Ferien und
 2. an mindestens drei Tagen in der Woche vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes einer von der Schule anzubietenden Testung auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Selbsttest unter Aufsicht unterziehen und diese ein negatives Testergebnis aufweist.“
- bb) In Satz 8 werden nach dem Wort „Förderungsbedarf“ die Wörter „und von Personen, die nicht in den Unterrichtsbetrieb eingebunden sind,“ eingefügt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Pandemie“ die Wörter „, insbesondere zusätzliche Testpflichten,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Sieben-Tage-Inzidenz“ durch die Wörter „durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „3 bis 5“ durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, kann die Rechtsverordnung nach Satz 1 am darauffolgenden Werktag aufgehoben werden.“
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, soweit in dem jeweiligen Landkreis oder der kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 100 und
1. die landesweite Anzahl der in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen) einen Wert von 5 oder
 2. der landesweite Anteil der COVID-Patienten an den belegten Intensivbetten einen Wert von 5 vom Hundert
- überschreitet und diese Werte mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauern, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag die Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 am darauffolgenden Werktag aufzuheben.“
- f) Absatz 5 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Für die Bestimmung der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen nach Absatz 4 Nr. 1 und der Anteil der COVID-Patienten an den belegten Intensivbetten nach Absatz 4 Nr. 2 sind die unter www.rki.de/covid-19-trends durch das Robert Koch-Institut im Internet veröffentlichten Zahlen maßgeblich.“
- h) Absatz 7 wird aufgehoben.
11. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummern 26 und 27 wird jeweils die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 28 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.
- c) In Nummer 34 werden die Wörter „oder während der Reise alle 72 Stunden“ gestrichen.
12. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „12. November 2021“ durch die Angabe „17. Dezember 2021“ ersetzt.
13. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) In Zeile 19 Spalte 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Zeilen 27 und 28 wird jeweils in Spalte 1 die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

c) In Zeile 29 Spalte 1 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.

d) In Zeile 35 Spalte 2 werden die Wörter „oder während der Nutzung alle 72 Stunden“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 9. November 2021.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

